

STATUTEN DER FREISINNIG-DEMOKRATISCHEN PARTEI SEKTION IPSACH

Inhaltsverzeichnis

- A** Wesen und Zweck
- B** Mitgliedschaft
- C** Organisation
- D** Finanzen
- E** Uebergangs- und Schlussbestimmungen

A Wesen und Zweck

Art. 1 Wesen

Die Freisinnig Demokratische Partei Sektion Ipsach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ipsach. Sie gehört als Ortssektion der Freisinnig Demokratischen Partei des Kantons Bern an, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.

Art. 2 Zweck

Sie bezweckt die Sammlung aller freiheitlich und demokratisch gesinnten Männer und Frauen von Ipsach zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Geschäfte von Bund, Kanton, Region und Gemeinde.
Bei allen Personen und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Männer oder Frauen handelt, wird die männliche Form verwendet.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- Vollmitglied (übt das Stimm- und Wahlrecht aus und ist beitragspflichtig an die Amts- und Kantonalpartei sowie an den Landesteil)
- Sympathisant

Art. 4: Voraussetzung

Mitglied kann werden, wer in der Einwohnergemeinde Ipsach wohnhaft ist, das Gemeinde-stimmrecht hat, keiner anderen Partei angehört und sich zu den in Art. 1 und 2 formulierten Grundsätzen bekennt.

Art. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug aus der Gemeinde, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere bei Verletzung von Parteigrundsätzen oder der Statuten nach Anhörung der Betroffenen.

Zuständig für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Diese können innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Einsprache erheben.

Die Austrittserklärung oder der Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte in der Sektion und haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Art. 7: Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich in die verschiedenen Parteigremien wählen zu lassen.

Insbesondere steht ihnen das Recht zu:

- Anträge an die, bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen,
- an Urabstimmungen teilzunehmen,
- sich um Kandidaturen für politische Aemter zu bewerben.

Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 8: Sympathisanten

Es können auch Nichtmitglieder, die mit Zielen und Grundsätzen der Partei einiggehen, in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen.

Sie können in Belangen der Parteiauflösung, von Statutenänderungen und Festsetzung der Beitragspflicht kein Stimmrecht ausüben.

C Organisation

Art. 9: Organe

Die Organe der Ortssektion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 10: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich jährlich einmal als Hauptversammlung im ersten Halbjahr zusammen und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahlen, nach Ablauf von 2 Amtsjahren:
 - Wahl des Parteipräsidenten
 - Wahl des übrigen Vorstandes und der Delegierten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
- b) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Dechargeerteilung.
- h) Anträge
- i) Diverses

Sie ist das oberste Organ der Partei und ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen.

Die Mitgliederversammlung wird ausserordentlicherweise nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.

Sie beschliesst insbesondere über:

- die Herausgabe von Parteiparolen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten und die Fragen welche die Partei berühren.
- die Aufstellung von Wahlvorschlägen.
- den Ausschluss von Mitgliedern.
- Statutenrevisionen und Auflösung der Partei

Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in den Art. 6 und 15 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten Stichentscheid zu.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmgabe verlangt wird.

Art. 11: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich idealerweise zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- 2 - 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
Von Amtes wegen sind im Vorstand ohne Stimmrecht vertreten
- Amtsträger

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand teilt die einzelnen Aufgaben unter sich auf. Der Vorstand ist verantwortlich und zuständig für:

- die administrative Führung der Partei.
- die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Information und Mitgliederwerbung.
- Unterstützung von Mitgliedern an Wahlen in die Gemeindebehörden und, falls Interessenten vorhanden, für die Aufstellung als Kandidat für den Grossen Rat
- die Organisation von Veranstaltungen.
- die Vertretung der Partei nach aussen.
- Beschaffung der finanziellen Mittel.
- das Einsetzen besonderer Ausschüsse zur Behandlung wichtiger Fragen.
- Genehmigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen.

Art. 12: Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren ein bis zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Rechnungsführung der Partei. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.

D Finanzen

Art. 13: Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft durch:

- die ordentlichen Mitgliederbeiträge (werden im Anhang I zu diesen Statuten festgelegt)
- ausserordentliche Beiträge
- freiwillige Zuwendungen von Freunden und Gönnern.

Art. 14: Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen.

E Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15: Statutenrevision und Auflösung

Zur Annahme einer Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Für die Auflösung der Freisinnig Demokratischen Partei Sektion Ipsach ist die Mitgliederversammlung zuständig. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt an die FDP des Kantons Bern.

Art. 16: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2005 genehmigt und treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern in Kraft.

Mit der Genehmigung dieser Statuten sind alle ihnen widersprechenden Bestimmungen früherer Statuten aufgehoben.

Wo diese Statuten nichts Näheres bestimmen oder Unklarheiten aufweisen, finden die Statuten der Kantonalpartei sinngemässe Anwendung.

Datum

FDP SEKTION IPSACH

Der Präsident

Der Sekretär

Jürg Kradolfer

Heinz Vogel

genehmigt an der Sitzung
der Geschäftsleitung vom 23.6.05

FDP DES KANTONS BERN

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Johannes Matyassy

Franz Stampfli